

1. Änderungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ vom 01.07.2013, in Kraft getreten am 05.07.2013, beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ wird wie folgt geändert:

§ 2 Verfahren und Dauer

1. [unverändert]
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Ortskern“ durchgeführt werden soll, endet am 30.04.2027.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 136 bis 152 BauGB wird besonders hingewiesen.
Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften, der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes und der vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungsziele - während der üblichen Dienststunden von jedermann im Rathaus der Gemeinde 69251 Gaiberg, Hauptstraße 44, eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Gaiberg, 23.03.2023

Müller-Vogel
Bürgermeisterin